



Datum: 13.12.2023 Nr.: 40

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Siebte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen 1345

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (04.12.2023) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (11.12.2023) haben die siebte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28.09.2016 und 17.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2016), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2023), beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 3, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (11.12.2023) hat die siebte Änderung der Grundordnung genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 4, 60 b Abs. 3, 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen in der Regel zwei hauptberuflich und drei nebenberuflich tätig sind. ²Die Organisation des Präsidiums hat die angemessene Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgabenbereiche sicherzustellen:

a) hauptberuflich: Finanzen und Personal;

b) weiterhin: Infrastruktur, Akademische Karriereentwicklung, Berufungen, Chancengleichheit und Diversität, Digitalisierung, Forschung, Internationales, Nachhaltigkeit, Studentische Belange, Studium und Lehre, Transfer.

³Statt der zweiten hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des zweiten hauptberuflichen Vizepräsidenten kann auch eine weitere nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein weiterer nebenberuflicher Vizepräsident dem Präsidium angehören, die oder der einen oder mehrere der Aufgabenbereiche nach Satz 2 Buchstabe b) wahrnimmt. ⁴Hierüber und über die Dauer einer solchen Regelung beschließt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mit einfacher Mehrheit; auch nach Ablauf der beschlossenen Dauer führt die nebenberufliche Vizepräsidentin oder der nebenberufliche Vizepräsident die Geschäfte fort, bis die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident bestellt ist.

⁵Das Weitere legt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung und seinem Geschäftsverteilungsplan fest.“

Artikel 2

Die siebte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
